

**ANLAGE 6 – DEFINITION DER GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRAXIS, ALS
VORAUSSETZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES LÄNDLICHEN
ENTWICKLUNGSPLANES DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN**

a. Allgemeines:

Folgender Teil der Maßnahme definiert den Begriff „Gute landwirtschaftliche Praxis“ in Bezug auf die nachstehend angeführten Kulturarten, welche in der Autonomen Provinz Bozen vorherrschen:

- a. *Dauergrünland*
- b. *Almen und Weiden*
- c. *Getreide*
- d. *Rebanlagen*
- e. *Gemüsebau*

b. Dauergrünland

Die Bewirtschaftung erfolgt in der Regel mit bescheidenen technischen Eingriffen und Verfahren sowie unter Beachtung einiger spezieller Grundsätze was die Düngung anbelangt:

- Bemessung der Düngermenge aufgrund der Eigenschaften, Zusammensetzung und Nährstoffgehalte des Bodens
- Richtiges Verhältnis von organischen Düngermitteln und Handelsdüngern
- Größtmöglicher Einsatz von betriebseigenen Wirtschaftsdüngern
- Handelsdünger, insbesondere Stickstoffdünger, werden auf mehrere Gaben verteilt ausgebracht und jedenfalls unter Beachtung des Kodex für die gute landwirtschaftliche Praxis im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 86 vom 19.04.99
- Zum Schutze des Bodens, der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers wird die Ausbringung von maximal 1/3 der Gesamtstickstoffmenge im Frühjahr angestrebt
- Was die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern anbelangt, wird in der Regel eine Beschränkung auf die im eigenen Betrieb durch die eigene Futtergrundlage erzeugte Menge eingehalten
- Der Viehbesatz ist auf die natürliche Produktionsleistung der Futterflächen abgestimmt
- Jauche und Gülle werden nur zu Beginn und während der Vegetationsperiode in verdünnter Form auf nicht wassergesättigten Böden, bei möglichst windstillem und nicht zu heißem Wetter ausgebracht. Untersagt ist die Ausbringung auf gefrorenen, schneebedeckten, stark durchnässten und wassergesättigten Böden

- Was den allgemeinen Umgang mit Wirtschaftsdüngern betrifft, d.h. Transport, Lagerung, Anwendung u.s.w., wird auf die unten angeführten Bestimmungen betreffend die Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger verwiesen:

Lagerung:¹

Es muss eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorgesehen werden. Dafür sind je nach Meereshöhe und Milchleistung des Betriebes folgende Kapazitäten erforderlich:

- <u>Stallmist:</u>		
Stapelfläche		3 m ² /GVE*
- <u>Jauche:</u>		
Grubenraum		3 m ³ /GVE*
- <u>Gülle</u>		
Grubenraum		9 m ³ /GVE*
(*GVE =Großvieheinheit)		

Die Gruben müssen aus einer wasserdichten Betonkonstruktion bestehen; die Mistlegen müssen baulich so ausgeführt sein, dass der gesamte anfallende Sickersaft in die Jauchegrube abfließen kann. Weder die Mistlege noch die Jauchegrube darf Überläufe aufweisen.

Ausbringung – Transport:

Der Transport von Wirtschaftsdünger ist mit dazu geeigneten Fahrzeugen durchzuführen, damit ein möglichst verlustloser Transport und eine genaue Verteilung auf dem Feld gewährleistet wird. Sollte trotzdem Wirtschaftsdünger verloren gehen, sind bei groben Verschmutzungen, die Verkehrsflächen zwecks Vermeidung von Unfällen vom Verursacher sorgfältig zu säubern.

Anwendung:

Eine mengen- und jahreszeitlich richtige Anwendung gewährleistet einen ausgewogenen Pflanzenbestand, spart Mineraldünger und schont die Umwelt. Die Wirtschaftsdünger

Comment: Es wird darauf hingewiesen dass die Autonome Provinz Bozen der sachgerechten Lagerung von Wirtschaftsdüngern, in Zusammenhang mit einer nachhaltig vertretbaren Landwirtschaft, größte Bedeutung beimisst. Seit geraumer Zeit sind Maßnahmen getroffen worden, um diesbezüglich Verbesserungen zu erreichen. Eine Bestätigung dafür sind die 3472 Betriebsstrukturen (Mistlegen, Gülle- und Jauchegruben), welche von 1994 bis 1999 von der Landesverwaltung finanziert wurden. Gemessen an den insgesamt 14100 Tierzuchtbetrieben in Südtirol, wurden im obgenannten Zeitraum über die Entwicklungsförderung rund ¼ der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erneuert und modernisiert. Hiermit verfügen nun 95% der Betriebe über angemessene Strukturen. Bei den restlichen 5% handelt es sich um Kleinbetriebe mit weniger als 5 GVE/Betrieb, welche sich jedenfalls innerhalb der von der Wirtschaftsdüngerverordnung festgesetzten Frist an die Hygienebestimmungen anpassen müssen. Es ist somit erwiesen, dass man im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen über ausreichende Lagerkapazitäten

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Autonome Provinz Bozen der sachgerechten Lagerung von Wirtschaftsdüngern, in Zusammenhang mit einer nachhaltig vertretbaren Landwirtschaft, größte Bedeutung beimisst. Seit geraumer Zeit sind Maßnahmen getroffen worden, um diesbezüglich Verbesserungen zu erreichen. Eine Bestätigung dafür sind die 3472 Betriebsstrukturen (Mistlegen, Gülle- und Jauchegruben), welche von 1994 bis 1999 von der Landesverwaltung finanziert wurden. Gemessen an den insgesamt 14100 Tierzuchtbetrieben in Südtirol, wurden im obgenannten Zeitraum über die Entwicklungsförderung rund ¼ der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erneuert und modernisiert. Hiermit verfügen nun 95% der Betriebe über angemessene Strukturen. Bei den restlichen 5% handelt es sich um Kleinbetriebe mit weniger als 5 GVE/Betrieb, welche sich jedenfalls innerhalb der von der Wirtschaftsdüngerverordnung festgesetzten Frist an die Hygienebestimmungen anpassen müssen. Es ist somit erwiesen, dass man im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen über ausreichende Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger verfügt und somit negative Umwelteinwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

enthalten wertvolle Pflanzennährstoffe und sollten die Grundlage der Düngung im Viehhaltungsbetrieb darstellen.

Mengen:

In der Regel sind jene Düngermengen auszubringen, die durch die eigene Futtergrundlage erzeugt worden sind. Ein allzu hoher Futterzukauf erhöht den Wirtschaftsdüngeranfall, sodass die erzeugten Mengen auf den betriebseigenen Futterflächen nicht mehr sachgerecht untergebracht werden können. Ein überhöhter Viehbesatz führt zu pflanzenbaulichen und ökologischen Problemen. Der Viehbesatz muss demzufolge auf die natürliche Produktionsleistung des Futterbaubetriebes abgestimmt sein.

Zeitpunkt:

Stallmist kann vom Frühjahr bis zum Herbst ausgebracht werden. Jauche und Gülle dürfen nur zu Beginn und während der Vegetation in verdünnter Form auf nicht wassergesättigten Böden, bei windstillem und nicht ausgesprochen heißem Wetter ausgebracht werden. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger jeglicher Art auf gefrorenen, schneebedeckten und stark durchnässten bzw. wassergesättigten Böden ist verboten.

- Eine kontinuierliche Beobachtung des Pflanzenbestandes im Dauergrünland dient ebenfalls der Gewährleistung und Sicherstellung korrekter Bewirtschaftungsmethoden. Negative Veränderungen bei der Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften werden zum Anlass genommen, Änderungen in der Bewirtschaftungsart zu veranlassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Einsatz von Herbiziden im Grünland zur Korrektur von unerwünschten Veränderungen des Pflanzenbestandes bzw.: zur Unkrautbekämpfung im Silomaisanbau wird nur in besonders kritischen Situationen durchgeführt. In der Regel werden Herbizide nur dann eingesetzt wenn andere Bearbeitungstechniken, wie der Einsatz von stark verrotteter organischer Substanz, die Vorverlegung des Erntezeitpunktes, die Zwischensaat u.a. Maßnahmen, keinen positiven Erfolg gebracht haben
- Die Düngemittelausbringung in der Nähe von Gewässern ist – um einen direkten Eintrag von Nährstoffen im Zuge der Ausbringung, sowie eine Düngerabschwemmung in die Gewässer zu vermeiden – so zu gestalten, dass, ein ausreichend breiter Randstreifen ungedüngt bleibt. Als Richtwerte gelten:

Gewässer mit einer Breite von	Randzone
<2 m	2,5 m
>2 m <10 m	2,5 – 5,0 m
>10 m	2,5 – 10 m

Teiche und Seen	2,5 – 10 m
-----------------	------------

c. Almen und Weiden:

Die Bewirtschaftung der Almen erfolgt in der Autonomen Provinz Bozen traditionsgemäß und unter strenger Beachtung standortangepasster Bestoßungsobergrenzen. Die Nutzung durch Beweidung tiefer gelegener Flächen erfolgt ebenfalls auf schonende, auf die spezielle Situation, Höhenlage, Bodenbeschaffenheit usw. angepasste Weise. Dadurch wird aufgrund einer nachhaltigen, den natürlichen Lebens- und Produktionsraum schützenden Bewirtschaftung, die Futterbasis des Betriebes ergänzt und gleichzeitig eine zu starke Konzentration von Wirtschaftsdüngern auf den gemähten Wiesen und Bergwiesen vermieden.

Insbesondere wird bei der Bewirtschaftung großer Wert auf folgende, in der Praxis seit jeher geltende Grundsätze, gelegt:

- es wird kein Mineraldünger ausgebracht
- es erfolgt keine Ausbringung von alpftremdem Wirtschaftsdünger
- nur bei durch Bodenanalysen nachgewiesenem Bedarf kann, in kleinere Gaben aufgeteilt, zusätzlich Mineraldünger ausgebracht werden
- um eine zu intensive Nutzung und Schäden am Boden und der Pflanzendecke zu vermeiden erfolgt die Beweidung in der Regel in abgestufter Weise. Durch Errichtung von ausgezäunten Koppeln, die Umzäunung von Gefahren- und Sumpfstellen sowie die Befestigung der Tränken wird eine Schädigung dieser sensiblen Ökosysteme verhindert.

Die Alpfung der Tiere erfolgt aufgrund Genehmigungen der Forstverwaltung, die auch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste maximale Bestoßung vorsehen und somit Schäden durch zu intensive Nutzung weitgehendst ausschließen.

d. Getreide:

Bodenbearbeitung:

Der tiefen Bodenbearbeitung folgt die oberflächliche Vorbereitung des Saatbeetes. Es wird immer eine Fruchtfolge eingehalten. Ackerflächen in hängigem Gelände werden gemieden.

Düngung:

In den Viehhaltenden Betrieben wird der wirtschaftseigene Dünger ausgebracht. Die Gaben richten sich nach Erfahrungswerte und Kulturansprüche (Dinkel braucht keine N-Düngung).

Die Nährstoffgaben liegen bei:

N	30 - 50 kg/Ha
P₂O₅	70 - 80 kg/Ha
K₂O	90 - 120 kg/Ha

Pflegemaßnahmen: Üblich werden zugelassene Herbizide im Voraufbau eingesetzt. Das Wintergetreide wird teilweise mit Hackstängel unkrautfrei gehalten.

Es wird gebeiztes Saatgut verwendet. Es werden keine Pflanzenschutzmittel oder Wachstumsregulatoren eingesetzt.

e. Rebanlagen:

Es werden nur jene Pflegemaßnahmen angeführt, die eine Umweltrelevanz besitzen.

Bodenpflege:

Die ganzflächige Begrünung stellt allgemeine Praxis dar. Bei Junganlagen (bis 3. Jahr) erfolgt eine Bodenbearbeitung oder Herbizidausbringung im Stockbereich. Die Ertragsanlagen werden bis zu 3 Mal gemulcht, während der Stockbereich mit Herbizid (bis zu 2 Mal) behandelt wird. Als Wirkstoff kommt Glyphosate zur Anwendung.

Bewässerung:

Durch eine Bewässerung wird die ganzjährige und ganzflächige Begrünung ermöglicht.

Deren Vorteile sind:

- keine Bodenerosion
- bessere Humusversorgung
- Förderung des Bodenlebens und von Nützlingen
- Verminderung physiologischer Krankheiten
- geringere Bodenverdichtung
- bessere Befahrbarkeit
- weniger Nährstoffauswaschung

Bewässerung nur in Trockenperioden.

Düngung:

Die Bemessung der Erhaltungsdüngung mit Mineraldüngern erfolgt nach Entzugszahlen:

N	50-80 kg/ha
P₂O₅	15-25 kg/ha
K₂O	30-50 kg/ha
MgO	5-15 kg/ha

Zusätzliche organische Düngergaben (Stall- oder Hühnermist, Rizinussschrot) nur bei Junganlagen im Herbst. N-Düngergabe von Austrieb bis Blüte. Eine Blattdüngung nur bei Mangelerscheinung.

Pflanzenschutz:

Pilzkrankheiten: werden präventiv unter Berücksichtigung von Vegetationsstadium, Ausgangsbefall und Witterung bekämpft. Die Wahl des chemischen Wirkstoffes richtet sich nach Wachstumsperioden, Beeinflussung der Gärung und Wartezeit. Botrytizmittel werden bis zu 2 Mal eingesetzt.

Schädlinge: Der Traubenwickler wird nur in der 2. Generation bekämpft, wobei in Abhängigkeit des Flugverlaufes bis zu 2. Spritzungen erfolgen. Gelegenheitschädlinge (Zikaden, Milben, Thrips, Eulenraupen) werden nach Überschreiten der Eingriffsschwelle behandelt.

f. Gemüsebau:

Bodenbearbeitung: üblich ist eine tiefe Herbstfurche und im Frühjahr Einsatz von Geräten für eine Feinkrümelige Bodenstruktur.

Fruchtfolge: je nach Gemüseart und Bodeneigenschaften wird eine weite oder enge Fruchtfolgestellung gewählt.

Düngung: die Bemessung erfolgt aufgrund des Nährstoffentzugs und Beobachtung der Kulturen (für N-Gabe).

Bei Betrieben mit Viehbesatz wird vorherrschend der wirtschaftseigene Dünger als Grunddünger eingesetzt. Die N-Gaben richten sich nach den Ansprüchen der jeweiligen Kulturen (120-250 kg N/ha);

hoch: Blumenkohl, Kraut, Porri, Sellerie

beschränkt: Salate, Rote Rübe, Karotten, Spinat

P_2O_5	30 – 70 kg/ha
K_2O	150 – 300 kg/ha
Mg O	20 - 50 kg/ha

Die Einsaat einer Gründüngung erfolgt in Abhängigkeit der Vorfruchtwerte bei Betrieben ohne wirtschaftseigenem Dünger.

Pflanzenschutz: Der Einsatz erfolgt zu den auf dem Etikett zugelassenen Bedingungen. Bestimmte Krankheiten werden vorbeugend bekämpft ansonsten erst zu Befallsbeginn und Schädlinge werden nach deren Auftreten bekämpft oder bereits bei der Jungpflanzenanzucht.

Unkrautbekämpfung: Der Einsatz von Herbiziden erfolgt auf Grund ihrer Zulassung und Wirksamkeit gegenüber Problemunkräuter. Ausschließliches mechanisches Hacken ist auf einzelne Kulturen beschränkt.